

BGer 9C_271/2008 vom 5. Mai 2008

Bundesgericht, 2008-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_271_2008

FR: TF 9C_271/2008 du 5 mai 2008

IT: TF 9C_271/2008 del 5 maggio 2008

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer bezeichnet seine Beschwerde (wie bereits seine Eingabe im vorinstanzlichen Verfahren) als Einsprache. Die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels schadet ihm nicht: seine Eingabe wird von Amtes wegen als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten behandelt. Als solche muss sie allerdings die für dieses Rechtsmittel vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen erfüllen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1A.40/2007 vom 25. Mai 2007, E. 2.1; E. 3.1 hienach).

E. 1.2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 107 Abs. 1 BGG) nur zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (unter anderem) Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese letztinstanzlich nicht (mehr) vorgetragen wurden.

E. 2

Im vorinstanzlichen Entscheid werden die gesetzlichen Bestimmungen und die Rechtsprechung zur Invalidität erwerbstätiger Versicherter (Art. 8 Abs. 1 ATSG), zum Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 IVG), zur Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 28 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG), zur Aufgabe von Ärztinnen und Ärzten bei der Invaliditätsbemessung (BGE 125 V 256 E. 4 S. 261) sowie zum Beweiswert medizinischer Berichte und Gutachten (BGE 125 V 351 E. 3a-c S. 352 ff.) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde die Begehren und deren Begründung zu enthalten; es ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Ob auf die Eingabe des Beschwerdeführers, in welcher er lediglich auf zwei sich bei den Akten befindliche ärztliche Zeugnisse hinweist und rügt, eine spezialärztliche Untersuchung sei "grundlos" unterlassen worden, angesichts der

weitestgehend fehlenden Begründung überhaupt eingetreten werden kann (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), ist fraglich, braucht jedoch in Würdigung der offensichtlichen Unbegründetheit seiner Eingabe (E. 3.2.2 hienach) nicht weiter geprüft zu werden.

E. 3.2.1

Die Vorinstanz erwog, gestützt auf die Einschätzungen der Dres. med. H. _____, R. _____ und I. _____, FMH für Innere Medizin, speziell Rheumakrankheiten, wäre der Versicherte in einer leidensangepassten Tätigkeit vollumfänglich arbeitsfähig. Die Beurteilung des Hausarztes Dr. med. T. _____ führe zu keiner anderen Einschätzung, zumal dieser nicht zu begründen vermöge, weshalb aus medizinischer Sicht auch nach durchgeführter operativer Korrektur und weitgehend komplikationslosem Verlauf eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestehe. Angesichts des fortgeschrittenen Alters des Versicherten (im massgeblichen Zeitpunkt rund 63 Jahre) sei das Invalideneinkommen gemäss dem tatsächlich erzielten Einkommen als Automechaniker mit einem 50 % Pensum und nicht gestützt auf statistische Durchschnittslöhne festzusetzen. Die IV-Stelle habe somit zutreffend einen Invaliditätsgrad von 50 % ermittelt.

E. 3.2.2

In der Beschwerde werden keine Einwendungen geltend gemacht, welche die Sachverhaltsfeststellung des kantonalen Gerichts als mangelhaft im Sinne von Art. 97 BGG erscheinen lassen könnten. Die Kritik an der pflichtgemässen vorinstanzlichen Beweiswürdigung ist im Rahmen der gesetzlichen Überprüfungsbefugnis letztinstanzlich nicht zu hören (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ; E. 1.2 hievor). Soweit der Beschwerdeführer (sinngemäss) eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 61 lit. c ATSG) rügt, kann ihm nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz hat - auch unter Berücksichtigung der Einschätzungen des Dr. med. R. _____ vom 19./20. Oktober 2006, aufgrund derer sie eine nochmalige Beurteilung des Dr. med. H. _____ vom 23. November 2006 veranlasst hatte - in zulässiger antizipierter Beweiswürdigung auf die fachärztlichen Beurteilungen der Dres. med. H. _____, R. _____ und I. _____ abgestellt und von weiteren Beweismassnahmen abgesehen. Den umfangreichen medizinischen Akten ist zu entnehmen, dass der Versicherte aus orthopädischen Gründen in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist (vgl. Arztbericht des Dr. med. R. _____ vom 20. Oktober 2006; Einschätzung des IV-Arztes Dr. med. G. _____ vom 22. Mai 2007). Für eine interdisziplinäre Exploration bestand umso weniger Anlass, als die Polyarthrose in den Händen und die Epicondylitis die Arbeitsfähigkeit nicht zusätzlich limitieren (Berichte des Dr. med. I. _____ vom 6. Dezember 2005 und 20. Juni 2006). Das Nachreichen weiterer medizinischer Unterlagen ist letztinstanzlich - von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen - nicht zulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG). Schliesslich setzt sich der Beschwerdeführer in keiner Weise mit dem Einkommensvergleich auseinander, weshalb das Bundesgericht keine Veranlassung hat, sich zu diesem zu äussern (E. 1.2 hievor).

E. 4

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.